

Bekanntmachung wasserrechtlicher Vorhaben

Die Bauherrinnengemeinschaft Spitz-Hess & Volk GbR hat mit Schreiben vom 22.02.2017 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus einer Brauchwasserbrunnenanlage zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpenanlage auf dem Flst.Nr. 2475, Niederwaldstr. 15, Gemarkung Herbolzheim, beantragt.

Das Landratsamt Emmendingen führt als zuständige Untere Wasserbehörde das Wasserrechts-verfahren durch.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) liegen für die Dauer eines Monats während der Sprechzeiten, beginnend vom 18.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017 beim Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim, Hauptstr. 28, Technisches Rathaus zur Einsichtnahme durch jedermann öffentlich aus.

Der Antrag und die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Herbolzheim unter <http://www.stadt-herbolzheim.de> einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Herbolzheim oder beim Landratsamt Emmendingen - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz-, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen, Zimmer Nr. 244 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.
2. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim oder beim Landratsamt Emmendingen maßgeblich. Dies gilt auch für Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einzulegen.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Dass, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können;
 - die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Herbolzheim, 13.04.2017

Stadt Herbolzheim, Stadtbauamt